
Reglement über die Notengebung und die Promotion an den Diplommittelschulen¹

(Änderung vom 18. Februar 2005)

Der Erziehungsrat beschliesst:

I.

Das Reglement über die Notengebung und die Promotion an den Diplommittelschulen vom 3. Juli 2002² wird wie folgt geändert:

§ 5

Für die definitive Promotion müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Der Durchschnitt aus allen in § 4 Abs. 1 und 2 (im entsprechenden Semester) aufgeführten Promotionsfächer muss mindestens 4.0 betragen;
- b) Es dürfen höchstens drei Fachnoten ungenügend sein;
- c) Die Summe aller Notenabweichungen von 4.0 nach unten darf nicht mehr als 2.0 Punkte betragen.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2005 in Kraft und findet erstmals Anwendung für die Notengebung und Promotion ab Beginn des Schuljahres 2005/2006.

Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident: Walter Stählin
Der Sekretär: Hans Steinegger

¹ SRSZ 624.412.

² GS 20-245.